

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)

A. Problem

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages ist Artikel 44 des Grundgesetzes. Ein Ausführungsgesetz zu dieser Vorschrift hat der Deutsche Bundestag bisher nicht verabschiedet. Dem Verfahren der Untersuchungsausschüsse werden vielmehr ergänzend zu Artikel 44 des Grundgesetzes mit seinem Verweis auf die Strafprozessordnung regelmäßig die sog. IPA-Regeln (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages, Drucksache V/4209) zugrunde gelegt. In der Praxis treten hierdurch vielfach Rechtsunsicherheiten auf.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Praxis.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags (Untersuchungsausschussgesetz)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)

§ 1

Einsetzung

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Bundestages.

(3) Sie ist zulässig, wenn

- der Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmt ist,
- der Bundestag für die beantragte Untersuchung zuständig ist,
- die Aufklärung des Sachverhaltes im öffentlichen Interesse liegt und sich nicht auf laufende, noch nicht abgeschlossene Vorgänge bezieht, soweit sie dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zuzurechnen sind.

§ 2

Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung

(1) Ist die Einsetzung (§ 1 Abs. 2) von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt, so hat der Bundestag sie unverzüglich zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen.

(2) Der Einsetzungsbeschluss darf den in dem Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die Antragsteller stimmen der Änderung zu.

(3) Hält der Bundestag den Einsetzungsantrag für teilweise verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die die Mehrheit des Bundestages für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragsteller, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

§ 3

Gegenstand der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrags bedarf eines Beschlusses des Bundestages; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Untersuchungsausschuss besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen, die ebenfalls Mitglieder des Bundestages sind. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages.

(2) Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der Stärke der Fraktionen; maßgebend ist das Berechnungsverfahren, das der Bundestag für die Verteilung der Sitze in den ständigen Ausschüssen anwendet.

§ 5

Mitglieder/Stellvertretende Mitglieder

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Fraktionen benannt und abberufen.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds nimmt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Fraktion, der das abwesende Mitglied angehört, dessen Aufgaben wahr.

§ 6

Vorsitz

(1) Für den Vorsitz der Untersuchungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Die Vorsitzende/den Vorsitzenden bestimmt der Untersuchungsausschuss aus seiner Mitte gemäß den Vereinbarungen im Ältestenrat nach § 12 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

(2) Die/der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren. Ihr/ihm obliegt insbesondere,

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen,
- die Sitzungen zu leiten,
- die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu eröffnen sowie
- Sorge für die Vorlage des Berichts an den Bundestag zu tragen.

(3) Die/der Vorsitzende ist dabei an den Einsetzungsbeschluss des Bundestages gemäß § 1 Abs. 2 und an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden.

§ 7 Stellvertretender Vorsitz

(1) Der Untersuchungsausschuss bestimmt ein ordentliches Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die/der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden deren/dessen Rechte und Pflichten

§ 8 Einberufung

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Sie/er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes des Bundestages oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist die/der Vorsitzende nur berechtigt, wenn die Präsidentin/der Präsident des Bundestages hierzu die Genehmigung erteilt hat; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Sitzung von der Minderheit im Sinne des § 2 Abs. 1 verlangt wird.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er bleibt beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, so unterbricht die/der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuss auch nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende eine neue Sitzung unverzüglich anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuss keine Untersuchungshandlungen durchführen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Unterausschuss, vorbereitende Untersuchung

(1) Der Untersuchungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss beschließen (vorbereitender Unterausschuss).

(2) In einer vorbereitenden Untersuchung werden die erforderlichen sächlichen Beweismittel beschafft. Der vorbereitende Unterausschuss kann Personen informativ anhören. Die in diesem Gesetz bezeichneten Zwangsmittel stehen dem vorbereitenden Unterausschuss nicht zu.

(3) Vorbereitende Untersuchungshandlungen sind nicht öffentlich. Über den Termin vorbereitender Untersuchungen sind die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu unterrichten; sie besitzen das Recht, bei den vorbereitenden Untersuchungshandlungen anwesend zu sein.

§ 11 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(4) Bis zur Beendigung des Untersuchungsauftrages dürfen Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen nur im Wege der Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes) abgegeben werden. Werden Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen im Wege der Rechts- und Amtshilfe angefordert, sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzugeben. Protokolle öffentlicher Sitzungen kann außerdem in den Räumen des Bundestages einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist; die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende.

(5) Vor Beendigung des Untersuchungsverfahrens hat der Untersuchungsausschuss über die spätere Behandlung seiner Protokolle und sonstigen Akten zu beschließen, soweit sie nicht der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen. Über Abweichungen entscheidet nach Auflösung des Untersuchungsausschusses im Einzelfall die Präsidentin/der Präsident des Bundestages.

§ 12 Sitzungen zur Beratung

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann den benannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionen den Zutritt gestatten.

(3) Über Art und Umfang von Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

§ 13

Sitzungen zur Beweisaufnahme

(1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(2) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung

§ 14

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer Zeugin/eines Zeugen zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzen würde;
2. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch die Zeugin/den Zeugen oder die Sachverständige/den Sachverständigen mit Strafe bedroht ist;
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Staatsgeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden;
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
2. Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung und ihre Beauftragten,
3. Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(3) Über den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuss. Die/der Vorsitzende darf auf Beschluss des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung begründen.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nichtöffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

Geheimnisschutz

(1) Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen kann der Untersuchungsausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen.

(2) Die Entscheidung über die Einstufung richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Bundestages. § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die Behandlung der Verschlussachen sowie für streng geheime, geheime und vertrauliche Sitzungen und deren Protokollierung die Geheimschutzordnung des Bundestages.

§ 16

Amtsverschwiegenheit

(1) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die der Untersuchungsausschuss eingestuft oder von einer anderen herausgebenden Stelle erhalten hat, dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihren Beauftragten und denjenigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Sekretariats und der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zugänglich gemacht werden, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind

(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die in Absatz 1 bezeichneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind auch nach Auflösung des Ausschusses verpflichtet, über die ihnen bekanntgewordenen, in Absatz 1 bezeichneten Verschlussachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten des Bundestages dürfen sie weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktionen gilt § 49 des Abgeordnetengesetzes.

(3) Wird einem Mitglied des Ausschusses ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Rahmen der Untersuchungshandlung bekannt, darf es dieses Geheimnis nur offenbaren, wenn es dazu von der berechtigten Person ermächtigt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich geboten ist.

§ 17

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwen-

derung der in diesem Gesetz vor gesehene(n) Zwangsmittel unerreichtbar.

(3) Widerspricht ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der vorgesehenen Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, so gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Rednerinnen und Redner entsprechend.

(4) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Anwendung beantragter Zwangsmittel ab, so entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof über die Anordnung des Zwangsmittels.

§ 18

Augenschein, Aktenvorlage

(1) Die Bundesregierung, die Behörden des Bundes sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf Ersuchen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss die Einnahme des Augenscheins in den von ihnen verwalteten Einrichtungen zu ermöglichen und ihm die sächlichen Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen, es sei denn, dass das Ersuchen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 3) betrifft.

(2) Die Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1 trifft der zuständige Bundesminister, soweit sie nicht durch Gesetz der Bundesregierung vorbehalten ist.

(3) Auch die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden haben auf Verlangen des Untersuchungsausschusses Akten vorzulegen.

§ 19

Verfahren bei Ablehnung eines Ersuchens

(1) Wird das Ersuchen nach § 18 Abs. 1 abgelehnt, ist der Ausschuss über die Gründe der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Besteht der Untersuchungsausschuss oder ein Viertel seiner Mitglieder nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1 auf dem Ersuchen, so hat der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung die Entscheidung zu überprüfen. Wird das Ersuchen weiterhin abgelehnt, ist diese Entscheidung dem Untersuchungsausschuss in geeigneter Weise zu erläutern. Zu diesem Zweck ist der/dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter auch Einsicht in die Akten zu gewähren, deren Vorlage der Untersuchungsausschuss verlangt.

(3) Weigert sich der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 2, dem Ersuchen nach § 18 Abs. 1 zu entsprechen, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder das Bundesverfassungsgericht.

(4) Das Bundesverfassungsgericht ordnet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder unverzüglich die Vorlage der nach Absatz 1 verlangten Beweismittel an, es sei denn, sie betreffen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (§ 1 Abs. 3). Wendet der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung ein, die Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder betreffen ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so darf die Vorlage nur dann angeordnet werden, wenn der Untersuchungsausschuss für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.

(5) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit der nach Absatz 4 vorgelegten Beweismittel stehen dem Untersuchungsausschuss zu. Beweismittel, die sich für das Beweisergebnis als unerheblich erweisen, hat der Untersuchungsausschuss unverzüglich an die Bundesregierung zurückzugeben.

(6) Nach Durchsicht und Prüfung der in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Beweismittel kann der Untersuchungsausschuss die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen, soweit die Beweismittel für die Untersuchung erheblich sind. Betreffen sie ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so darf der Untersuchungsausschuss den Beschluss nach Satz 1 nur dann fassen, wenn ihre öffentliche Verwendbarkeit zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(7) Vor der Beschlussfassung nach Absatz 6 ist der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung zu hören. Widerspricht er/sie der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat die Aufhebung zu unterbleiben, wenn nicht das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder sie für zulässig erklärt.

(8) Für die Einnahme des Augenscheins nach § 18 Abs. 1 gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 20

Ladung der Zeugen

(1) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen. § 50 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Vernehmung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, es sei denn, dass die Zeugin/der Zeuge auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

(3) In der Ladung ist die Zeugin/der Zeuge über das Beweisthema zu unterrichten, über ihr/sein Recht zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen ihres/seines Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, dass sie/er einen rechtlichen Beistand ihres/seines Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen darf.

§ 21

Folgen des Ausbleibens von Zeugen

(1) Erscheint die/der ordnungsgemäß geladene Zeugin/Zeuge nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihr/ihm die durch ihr/sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen sie/ihn ein Ordnungsgeld bis zu 100 000 Deutsche Mark festsetzen und ihre/seine zwangsweise V orführung anordnen. § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterbleiben, wenn die Zeugin/der Zeuge ihr/sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn die Zeugin/der Zeuge glaubhaft macht, dass sie/ihn an der V erspätung kein Verschulden trifft.

§ 22

Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Die Vorschriften der §§ 52, 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Jede Zeugin/jeder Zeuge kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr/ihm oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihr/sein Angehöriger ist, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Rechte ist die Zeugin/der Zeuge zu belehren.

(4) Die Tatsache, auf die die Zeugin/der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf V erlangen glaubhaft zu machen.

§ 23

Vernehmung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern

(1) § 54 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung ist verpflichtet, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen; § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 1 bis 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass das Bundesverfassungsgericht die Vernehmung der Zeugin/des Zeugen in geheimer Sitzung anordnen kann.

(3) Für die Aufhebung der Geheimhaltung nach Durchführung der Beweisaufnahme gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 entsprechend.

§ 24

Vernehmung der Zeugen

(1) Die Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen ist zulässig, wenn es für den Untersuchungszweck geboten ist.

(3) Vor der V ernehmung hat die/der V orsitzende die Zeugen zur Wahrheitspflicht zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der V ernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(4) Die/der V orsitzende vernimmt die Zeugin/den Zeugen zur Person. Vor der Vernehmung zur Sache hat sie/er der Zeugin/dem Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihr/ihm von dem Gegenstand ihrer/seiner V ernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

(5) Zur Aufklärung und zur V ervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin/des Zeugen beruht, kann zunächst die/der V orsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend erteilt sie/er den übrigen Mitgliedern das Wort zu Fragen. Für die Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Ausübung des Fragerechts sind die V orschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur Reihenfolge der Redner entsprechend anzuwenden, sofern der Untersuchungsausschuss nichts Abweichendes einstimmig beschließt.

(6) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuss entscheidet über die Vereidigung von Zeugen.

(2) Zeugen ist vor der Vereidigung Gelegenheit zu geben, sich noch einmal zu dem Beweisthema zu äußern, die §§ 59 bis 61, 66c bis 67 sowie § 79 Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung finden Anwendung

§ 26

Zulässigkeit von Fragen an Zeugen

(1) Fragen nach Tatsachen, die der Zeugin/dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihr/sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Der/die Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Die Zeugin/der Zeuge kann die V orsitzende/den Vorsitzenden auffordern, Fragen zurückzuweisen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder; die Zurückweisung einer Frage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und Antwort nicht Bezug genommen werden.

§ 27

Beendigung der Vernehmung

(1) Der Zeugin/dem Zeugen ist das Protokoll über ihre/seine Vernehmung zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuss entscheidet, ob die Vernehmung der Zeugin/des Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder die Zeugin/der Zeuge auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.

(3) Die Zeugin/der Zeuge ist von der/dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses darüber zu belehren, wann ihre/seine Vernehmung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist.

§ 28

Grundlose Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss der Zeugin/dem Zeugen die durch die Verweigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen sie/ihn ein Ordnungsgeld bis zu 100 000 Deutsche Mark festsetzen.

(2) Unter der in Absatz 1 bestimmten Voraussetzung kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus.

(3) § 70 Abs. 4 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 29

Sachverständige

(1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 20, 22 bis 27 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. § 74 Abs. 1 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Untersuchungsausschuss soll mit der/dem Sachverständigen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist das Gutachten erstellt wird.

(4) Die/der Sachverständige hat das Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Erlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(5) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozessordnung über das Gutachtensverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(6) Weigert sich die/der zur Erstattung des Gutachtens verpflichtete Sachverständige, nach Absatz 3 eine angemessene Frist abzusprechen, oder versäumt sie/er die angesprochene Frist, so kann der Untersuchungsausschuss gegen sie/ihn ein Ordnungsgeld bis zu 100 000 Deutsche Mark festsetzen. Dasselbe gilt, wenn die/der ordnungsgemäß geladene Sachverständige nicht erscheint oder sich weigert, ihr/sein Gutachten zu erstatten oder zu erläutern; in diesen Fällen kann der Untersuchungsausschuss zugleich der/dem Sachverständigen die durch ihre/seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegen. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern.

(2) Im Falle der Verweigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Gewahrsamsinhaberin/den Gewahrsamsinhaber ein Ordnungsgeld bis zu 100 000 Deutsche Mark festsetzen. Der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. § 28 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in diesem Absatz bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 22 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.

(3) Werden Gegenstände nach Absatz 1 nicht freiwillig vorgelegt, so ordnet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertels seiner Mitglieder der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof die Beschlagnahme und Herausgabe an den Untersuchungsausschuss an; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände kann der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet: die Vorschriften der §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 31

Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Durchsicht und die Prüfung der Beweiserheblichkeit von Beweismitteln, die nach § 30 Abs. 1 vorzulegen sind, stehen dem Untersuchungsausschuss zu. Wendet die Gewahrsamsinhaberin/der Gewahrsamsinhaber ein, verlangte Beweismittel seien für die Untersuchung nicht bedeutsam oder betreffen ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so dürfen die in § 30 Abs. 2 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel und die in § 30 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Herausgabe nur dann angeordnet werden, wenn der Untersuchungsausschuss

für dieses Beweismittel den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschlossen hat.

(2) Beweismittel, die sich aufgrund der Durchsicht und Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 für die Untersuchung als unerheblich erweisen, sind der Gewahrsamsinhaberin/dem Gewahrsamsinhaber unverzüglich zurückzugeben.

(3) Nach Durchsicht und Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Beweismittel kann der Untersuchungsausschuss für die Aufhebung der Einstufung in den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen, soweit die Beweismittel für die Untersuchung erheblich sind. Betreffen sie ein in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnetes Geheimnis, so darf der Untersuchungsausschuss den Beschluss nach Satz 1 nur dann fassen, wenn ihre öffentliche Verwendungs zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages unerlässlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(4) Vor der Beschlussfassung nach Absatz 3 Satz 1 ist die verfügungsberechtigte Inhaberin/der verfügungsberechtigte Inhaber des Beweismittels zu hören. Widerspricht sie/er der Aufhebung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM, so hat sie zu unterbleiben, wenn nicht der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Viertel seiner Mitglieder sie für zulässig erklärt.

§ 32

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen.

§ 33

Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

§ 34

Berichterstattung

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Bundestag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

(2) Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einstimmigen Bericht, hat der Bericht auch die abweichenden Auffassungen der ordentlichen Mitglieder zu enthalten.

(3) Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Bundestag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(4) Auf Beschluss des Bundestages hat der Untersuchungsausschuss dem Bundestag einen Zwischenbericht vorzulegen.

§ 35

Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss

(1) Beschließt der Verteidigungsausschuss, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen, hat er bei seinen Untersuchungen die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Der Verteidigungsausschuss hat sich auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren. Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Den Vorsitz führt die/die Vorsitzende des Verteidigungsausschusses.

(3) Macht der Verteidigungsausschuss eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung, kann er zu deren Durchführung einen Unterausschuss einsetzen, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können.

(4) Für das Verfahren des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Über das Ergebnis seiner Untersuchung hat der Verteidigungsausschuss dem Bundestag einen Bericht zu erstatten; eine Aussprache darf sich nur auf den veröffentlichten Bericht beziehen.

§ 36

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Bund.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Der Untersuchungsausschuss kann auf Antrag der Zeugin/des Zeugen beschließen,

dass ihr/ihm die Gebühren ihres/seines rechtlichen Beistands erstatten werden.

(3) Die Entschädigung und die Erstattung der Auslagen setzt die Präsidentin/der Präsident des Bundestages fest.

§ 37

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Bundesgerichtshof, soweit Artikel 93 des Grundgesetzes sowie § 13 des Bundesverfassungsgesetzes und die Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Hält der Bundesgerichtshof den Einsetzungsbeschluss für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so sind das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Die §§ 80 bis 82 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof ist die Beschwerde statthaft, über die der Bundesgerichtshof entscheidet.

Artikel 2

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1 160), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In § 203 Abs. 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses oder Rates oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

In der Demokratie ist die Kontrolle der vollziehenden Gewalt eine der zentralen Aufgaben des Parlaments. Diese demokratische Kontrolle kann auf vielfältige Weise wahrgenommen werden. Eine der wirkungsvollsten Kontrollmöglichkeiten ist die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu einem bestimmten Sachverhalt. Durch einen Untersuchungsausschuss kann das Parlament unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln selbständig die Sachverhalte prüfen, die es in Erfüllung seines demokratischen Auftrages für aufklärungsbedürftig hält.

Dieses besondere Recht des Parlaments ist im Grundgesetz ausdrücklich gewährleistet. Nach Artikel 44 Abs. 1 GG hat der Bundestag das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Ähnliche Vorschriften enthielten schon die Paulskirchenverfassung und die Weimarer Verfassung (Artikel 34).

Artikel 44 GG verweist für die Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse auf die Strafprozessordnung, verpflichtet Behörden und Gerichte zur Amtshilfe und entzieht die Beschlüsse der Ausschüsse der gerichtlichen Würdigung. Weitere Regelungen über das Verfahren der Ausschüsse trifft das Grundgesetz nicht. Die bisherigen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages haben ihre Aufgaben daher auf der Grundlage von Artikel 44 GG in Verbindung mit der Strafprozessordnung sowie der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) erfüllt. Als Grundlage dienen darüber hinaus die besonderen Geschäftsordnungsvorschriften der sog. IPA-Regeln. Diese in dem Gesetzentwurf in der Drucksache V/4009 enthaltenen Regelungen gehen auf Vorschläge der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft (IPA) zurück. Da die Regeln keine verbindliche Wirkung haben, musste der Bundestag ihre Anwendung bisher für jedes Untersuchungsverfahren besonders beschließen.

Es ist mehrfach versucht worden, das Recht der Untersuchungsausschüsse durch ein eigenes Gesetz zu regeln. Entsprechende Ansätze in den vorangegangenen Legislaturperioden blieben jedoch erfolglos.

Es besteht ein Bedarf für ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Bundestages. Da gerade in Untersuchungsausschüssen das Spannungsverhältnis zwischen der Regierung tragenden Parlamentsmehrheit und der Opposition, die als Minderheit einen Untersuchungsausschuss beantragen kann, besonders deutlich zum Ausdruck kommt (vgl. BVerfGE 49, 70, 85 f.), sind Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten des Untersuchungsausschusses, seiner Mitglieder und Organe unvermeidlich. Die Minderheitenrechte, auf deren zentrale Bedeutung auch das Bundesverfassungsgericht hingewiesen hat (BVerfGE 49, 70, 85) sind bisher zwar durch die Rechtsprechung garantiert worden. Dennoch kann ein Rechtszustand nicht befriedigen, in dem die Ausgestaltung eines der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte des Parla-

ments, das zugleich eines der Hauptrechte der Opposition in politischen Auseinandersetzungen darstellt, nur durch die Rechtsprechung gesichert ist. Zudem können unterschiedliche Auffassungen in Rechtsprechung und wissenschaftlicher Literatur zu nicht hinnehmbaren Unsicherheiten führen, die durch eine gesetzliche Regelung ausgeräumt werden können.

Der Gesetzentwurf lehnt sich an die bisher praktizierten Regelungen (IPA-Regeln) an, ohne sie einfach zu übernehmen. Die in der Literatur anerkannten Begrenzungen des Untersuchungsrechts des Bundestages (verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages, Beschränkung auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses) werden festgeschrieben. Der Entwurf bestimmt im Einklang mit der Geschäftsordnung des Bundestages die Grundregeln über die Zusammensetzung des Ausschusses, Vorsitz, Stellvertretung, Einberufung und Beschlussfähigkeit.

Der Gesetzentwurf schützt die Rechte der Minderheiten, wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt hat. Er gibt zugleich den auskunftspflichtigen Personen den rechtsstaatlich gebotenen Rechtsschutz und gewährleistet die notwendigen verfahrensrechtlichen Sicherungen, wie etwa die Möglichkeit, bestimmte Beweismittel unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzulegen.

Eine Besonderheit stellt die in § 10 des Entwurfs vorgesehene Befugnis des Ausschusses dar, einen Unterausschuss mit einer vorbereitenden Untersuchung zu betrauen. Durch eine solche vorbereitende Untersuchung kann die eigentliche Arbeit des Ausschusses bedeutend erleichtert und insbesondere zeitlich gestrafft werden, indem vorab die notwendigen Beweismittel beschafft werden und ihre Bedeutung bei der Untersuchung des Sachverhalts geklärt wird.

Bei den eigentlichen Verfahrensvorschriften des Ausschusses sind die Regelungen über den Geheimschutz und die Amtsverschwiegenheit hervorzuheben. Auch in diesem Zusammenhang ist eine gesetzliche Regelung wünschenswert, da für Mitglieder und Mitarbeiter erhebliche Konsequenzen drohen können.

Ein weiterer Bereich, in dem bestehende Unzuträglichkeiten durch den Entwurf abgebaut werden können, ist die Frage der Zuständigkeit der Gerichte für etwaige Zwangsmittel. Im Entwurf ist vorgesehen, dass der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof für derartige Anordnungen zuständig sein soll. Die Ansiedlung dieser Kompetenz beim Bundesgerichtshof ist der Bedeutung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages angemessen. Damit werden gleichzeitig die notwendige richterliche Kontrolle von Zwangsmaßnahmen gewährleistet und eine unnötige Verzögerung der Ermittlungen durch einen allzu langen Instanzenweg vermieden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Untersuchungsausschussverfahren des Bundestages auf eine rechtsstaatlich sichere Grundlage gestellt und die Effizienz des parlamentarischen Untersuchungsrechts gestärkt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages)

Zu § 1 (Einsetzung)

Absatz 1 gibt den ersten Teil von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG wörtlich wieder und bildet so den Ausgangspunkt für die in diesem Gesetz geregelte Ausgestaltung des dort vorgesehenen Verfahrens der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.

Absatz 2 legt fest, dass ein Untersuchungsausschuss nur durch einen Beschluss des Bundestages eingesetzt werden kann. Daraus folgt zugleich, dass ein entsprechender Beschlussantrag vorliegen muss. Die inhaltlichen Voraussetzungen eines solchen Antrages ergeben sich aus Absatz 3.

Danach muss zunächst der Gegenstand der Untersuchung im Beschluss des Bundestages hinreichend bestimmt sein. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes. Das Bestimmtheitsgebot als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips verlangt einen genau bezeichneten Untersuchungsauftrag, der den Gegenstand der Untersuchung sowohl für die Mitglieder des Ausschusses als auch für die von ihm herangezogenen Auskunftspersonen hinreichend erkennbar werden lässt.

Außerdem kann der Bundestag einen Einsetzungsbeschluss nur dann wirksam fassen, wenn er für die beantragte Untersuchung auch inhaltlich zuständig ist. Damit scheidet Untersuchungsausschüsse zu Gegenständen, die in erster Linie Zuständigkeiten eines Landesparlamentes berühren, aus. Diese Begrenzung des Untersuchungsrechts ergibt sich aus seiner Natur und ist in der wissenschaftlichen Literatur anerkannt (vgl. Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 44 Rn. 15 ff.).

Die Aufklärung des Sachverhaltes muss im öffentlichen Interesse liegen. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff, so dass Unsicherheiten über die Zulässigkeit eines Untersuchungsausschusses nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Das lässt sich jedoch nicht vermeiden, wenn sichergestellt werden soll, dass sich der Bundestag zu allen wesentlichen politischen Vorgängen in seinem Zuständigkeitsbereich gegebenenfalls auch des Instruments des Untersuchungsausschusses bedienen kann. Mit dem Merkmal des öffentlichen Interesses soll lediglich ausgeschlossen werden, dass Angelegenheiten lediglich privaten Interesses zur Ausforschung von Handlungen und Verhalten juristischer und natürlicher Personen des Privatrechts über einen Untersuchungsausschuss kontrolliert werden. Damit sind aber nicht alle Vorgänge im nichtstaatlichen Bereich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Vielmehr soll auch in Bereichen, in denen sich staatliche und private Tätigkeiten vermischen oder in denen zwar noch nicht staatlich, aber im Vorfeld staatlicher Tätigkeiten in einer Weise gehandelt wird, die über das rein private Tätigkeitsfeld hinausgreift und damit öffentliche oder staatliche Wirkung entfaltet, Raum für parlamentarische Untersuchungsausschüsse bleiben.

Schließlich greift die Regelung in Absatz 3 die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, wonach auch der Grundsatz der Gewaltenteilung dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzt. Danach kann sich die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung nicht auf solche Vorgänge beziehen, die noch nicht abgeschlossen und dem sog. „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ zuzurechnen sind, der insbesondere regierungsinterne Beratungen, also vor allem die Erörterungen im Kabinett umfasst.

Zu § 2 (Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung)

Absatz 1 behandelt die sog. Minderheiten-Enqueten, die bereits in Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 GG geregelt sind. Danach hat der Bundestag auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Daraus folgt, dass der Bundestag, wenn ein solcher Antrag die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt, zustimmend beschließen muss. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass der Einsetzungsbeschluss unverzüglich gefasst werden muss. Der Mehrheit des Bundestages ist es nur dann möglich, den Antrag abzulehnen, wenn sie besondere Gründe dafür geltend machen kann. Ein solcher Grund kann nur darin liegen, dass nach Ansicht der Mehrheit der Einsetzungsantrag das Grundgesetz, das Untersuchungsausschussgesetz selbst oder andere Gesetze verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung wäre ggf. die Organklage nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gegeben.

Um zu verhindern, dass die Mehrheit des Bundestages einen von einer Minderheit beantragten Untersuchungsgegenstand durch Änderungen gegenüber dem Antrag verwässert oder in seiner Zielrichtung verändert, verlangt Absatz 2 die Zustimmung der Antragsteller zu allen Änderungen. Das ist Teil des im Grundgesetz angelegten Minderheitenschutzes im Parlament, zu dessen wesentlichen Elementen das Recht auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach den Vorstellungen der qualifizierten Minderheit gehört. Da BVerfG hat ausdrücklich festgestellt, dass der Untersuchungsgegenstand grundsätzlich nicht gegen den Willen der antragstellenden Minderheit festgelegt oder erweitert werden darf (BVerfGE 49, 70, 86).

Absatz 3 des Gesetzentwurfs behandelt einen Sonderfall eines rechtlich umstrittenen Einsetzungsantrages. Es handelt sich um den Fall, dass einerseits Teile des Einsetzungsantrages unstreitig zulässig sind, aber die Zulässigkeit anderer Teile zwischen den Antragstellern und der Mehrheit des Bundestages umstritten ist. § 2 Abs. 3 soll zu einer vorübergehenden Lösung dieses Konfliktes dienen, falls es im Hinblick auf die umstrittenen Teile nicht zu einer Einigung zwischen Antragstellern und der Mehrheit des Bundestages kommt. Danach muss der Bundestag zwar den Untersuchungsausschuss einsetzen, kann den Auftrag jedoch auf diejenigen Teile einschränken, die die Mehrheit des Bundestages nicht für verfassungswidrig hält. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die unterlegene Minderheit wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages das Bundesverfassungsgericht anrufen kann.

Zu § 3 (Gegenstand der Untersuchung)

Satz 1 stellt die Bindung des Ausschusses an seinen Auftrag fest. Das ergibt sich schon aus der Strenge der Voraussetzungen für die Einsetzung.

Während sich § 2 Abs. 2 mit Änderungen des Untersuchungsauftrages bei der Einsetzung des Ausschusses befasst, geht es in § 3 Satz 2 um nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Untersuchungsauftrages. Solche nachträglichen Ergänzungen können dem Untersuchungsziel durchaus dienlich sein; es kann auch sein, dass sich erst im Ausschuss selbst neue Aspekte eines Untersuchungsgegenstands ergeben, deren Untersuchung vom ursprünglichen Auftrag nicht mehr gedeckt wäre, die aber trotzdem sinnvollerweise vor dem bestehenden Ausschuss geklärt werden können. In diesen Fällen soll der Bundestag die Möglichkeit haben, durch Beschluss den Untersuchungsauftrag zu erweitern. Auch hier muss aber der Minderheitenschutz gewahrt bleiben. Daher findet § 2 Abs. 2 mit der dort gegebenen Begründung auch hier entsprechende Anwendung.

Zu § 4 (Zusammensetzung)

Mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bestimmt der Bundestag zugleich die Anzahl der Ausschussmitglieder, die gesetzlich nicht vorgegeben ist, aber auch die Aufteilung der Sitze auf die Fraktionen entsprechend ihrer Fraktionsstärke. Nach Absatz 1 muss jede Fraktion vertreten sein. Der Untersuchungsausschuss muss die Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse widerspiegeln, die im Plenum des Bundestages herrschen. Die Berücksichtigung von Gruppen richtet sich nach den allgemeinen Beschlüssen des Bundestages.

Zu § 5 (Mitglieder/Stellvertretende Mitglieder)

Die Mitglieder der Untersuchungsausschüsse und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden nach Absatz 1 von den Fraktionen benannt. Das entspricht dem Verfahren bei sonstigen Ausschüssen gemäß § 57 Abs. 2 GO-BT. Ebenso wie bei den anderen Ausschüssen kann ein Wechsel von Mitgliedern erforderlich werden; diese Fälle haben ebenfalls die Fraktionen über Abberufung und Neubenennung eines Mitglieds zu regeln.

Die besondere Rolle der stellvertretenden Mitglieder in Untersuchungsausschüssen zeigt sich daran, dass sie grundsätzlich zu allen Sitzungen des Ausschusses Zutritt haben, auch wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das ist deswegen erforderlich, weil die Stellvertreter, wenn der Vertretungsfall eintritt, die bisherigen Abläufe in der Untersuchung nachvollziehen können müssen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Aufgaben (insbesondere bei Abstimmungen) wahrnehmen dürfen.

Zu § 6 (Vorsitz)

In der konstituierenden Sitzung wird der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bestimmt. Welche Fraktion den Vorsitz beanspruchen kann, ist zuvor im Ältestenrat gemäß § 12 GO-BT abgesprochen. Für den Vorsitz der Untersu-

chungsausschüsse sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Dies erfolgt entsprechend einem von Sainte Lague/Schepers entwickelten mathematischen Proporzverfahren. Es ist demnach nicht so, dass immer die stärkste oder diejenige Fraktion, die den Ausschuss beantragt hat, den Vorsitzenden stellt.

Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Vorgaben des durch den Einsetzungsbeschluss formulierten Untersuchungsauftrages, wobei er an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden ist.

Zu § 7 (Stellvertretender Vorsitz)

Die Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzenden verläuft analog den Regeln, die für diejenige des Vorsitzenden gelten. Im Ergebnis gehört der Stellvertreter stets dem Lager – (Mehrheits-/Oppositionsfraktionen) – an, das nicht den Vorsitz beanspruchen kann. Aufgabe des Stellvertreters ist es, die Geschäfte des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu führen.

Zu § 8 (Einberufung)

Die Einberufung des Untersuchungsausschusses ist grundsätzlich Aufgabe des Vorsitzenden. Absatz 2 soll eine hinauszüglernde Behandlung der Ausschusstätigkeit verhindern und ein zügiges Verfahren fördern. Danach ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung innerhalb von zwei Wochen verpflichtet, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen finden in der Regel während der Sitzungswochen und am ständigen Sitzungsort des Bundestages statt. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Bundestagspräsidenten zulässig, der diese Genehmigung allerdings dann zu erteilen hat, wenn dies von der antragsstellenden Minderheit verlangt wird.

Zu § 9 (Beschlussfähigkeit)

§ 9 enthält in den Absätzen 1 bis 3 allgemeine Regeln zur Beschlussfähigkeit und bestimmt in Absatz 4, dass Beschlüsse des Untersuchungsausschusses grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind, soweit im Untersuchungsausschussgesetz selbst nichts anderes bestimmt ist. Solche anderen Bestimmungen enthalten z. B. § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 26 Abs. 2.

Zu § 10 (Unterausschuss, vorbereitende Untersuchung)

§ 10 regelt die Befugnis des Ausschusses, einen Unterausschuss mit einer vorbereitenden Untersuchung zu betrauen. Damit knüpft das Gesetz an die bewährte Praxis der anderen Bundestagsausschüsse an, in geeigneten Fällen zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen einen Unterausschuss zu bestellen. Zweck eines solchen Unterausschusses ist die Vorbereitung der eigentlichen Ausschussarbeit, um diese zu erleichtern und insbesondere zeitlich zu straffen. Nach Absatz 2 verfügt der vorbereitende Unterausschuss über keine Zwangsmittel. Eine informatorische Anhörung von Personen ist aber möglich. Die Einsetzung eines Unterausschusses kann sich insbesondere dann empfehlen, wenn umfangreiches Aktenmaterial gesichtet werden muss.

Zu § 11 (Protokollierung)

§ 11 enthält allgemeine Regeln über die Protokollierung der Ausschusssitzungen, so in Absatz 2 die Pflicht zur wörtlichen Protokollierung bei Beweiserhebungen, in Absatz 3 die Festlegung der Art der Protokollierung im Übrigen durch den Ausschuss selbst, in Absatz 4 die Frage der Abgabe von Protokollen im Wege der Rechts- und Amtshilfe, schließlich in Absatz 5 die Frage der Behandlung von Akten und Protokollen nach Beendigung der Ausschusstätigkeit.

Zu § 12 (Sitzungen zur Beratung)

Nach § 12 sind die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses nicht öffentlich. Über Art und Umfang der Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nicht-öffentlichen Sitzungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

Benannten Mitarbeitern der Fraktionen kann der Untersuchungsausschuss die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis.

Zu § 13 (Sitzungen zur Beweisaufnahme)

Sitzungen zur Beweisaufnahme sind im Gegensatz zu Beratungssitzungen grundsätzlich öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweiserhebung ergibt sich aus Artikel 44 Abs. 1 GG. Das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen sowie von Ton- und Bildübertragungen soll die Beweisaufnahme in einer geordneten, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ermöglichen. Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung verändern die Situation und die Menschen, die ihnen häufig nicht gewachsen sind.

Zu § 14 (Ausschluss der Öffentlichkeit)

Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit von Sitzungen zur Beweisaufnahme ausschließen, wenn dies nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zum Schutz des persönlichen Lebensbereiches, zum Schutz privater Geheimnisse oder zum Schutz von Geschäfts-, Betriebs- oder Steuergeheimnissen erforderlich ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 können auch besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

Zu § 15 (Geheimnisschutz)**Zu § 16** (Amtsverschwiegenheit)

Die gesetzliche Regelung des Geheimnisschutzes ist eines der wichtigsten gesetzgeberischen Anliegen des vorliegenden Gesetzes.

Geheimnisschutz kann notwendig werden sowohl aus Gründen des Staatswohls, aber auch zum Schutz von Bürgern oder Privatunternehmen aus Gründen des Grundrechtsschutzes. Korrespondierend zu den in den §§ 15 und 16 festgelegten Geheimnisschutzpflichten wird deren Erletzung durch eine Änderung des Strafgesetzbuches in Artikel 2 unter Strafe gestellt. Wirksame, auch rechtliche Vorkehrungen zur Sicherung von Geheimnissen unter Sanktionsandrohung bei Zuwiderhandlungen sind Voraussetzung für möglichst weitgehende Aktenherausgabeansprüche und sonstige Aufklärungsmöglichkeiten, die dem Untersu-

chungsausschuss aufgrund der Bedeutung des Kontrollrechts des Parlaments zustehen müssen.

Zu § 17 (Beweiserhebung)

Die Beweisaufnahme erfolgt aufgrund von Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses, wobei nach Absatz 2 die Rechte der qualifizierten Minderheit zu beachten sind wenn diese den Beweis beantragt. Die Reihenfolge, in der Zeugen und Sachverständige vernommen werden sollen, gab in bisherigen Untersuchungsausschüssen des Öfteren Anlass zu Auseinandersetzungen innerhalb des Ausschusses, insbesondere dann, wenn die Minderheit zur Kenntnis nehmen musste, dass die aus ihrer Sicht interessantesten Zeugen am Ende der Vernehmungsliste stehen sollten. Die Regelung des Absatzes 3 soll einer solchen möglichen Strategie der Ausschussmehrheit unter Verweis auf die Regelung der GO-BT zur (abwechselnden) Reihenfolge der Redner einen Riegel vorschieben. Der erste Zeuge „gehört“ danach der Opposition. Entsprechende Überlegungen zum Minderheitenschutz gelten für die Ablehnung der Anwendung eines beantragten Zwangsmittels. Nach der Regelung des Absatzes 4 hat die qualifizierte Minderheit in einem solchen Fall die Möglichkeit, die Entscheidung des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof herbeizuführen.

Zu § 18 (Augenschein, Aktenvorlage)

§ 18 regelt die Aktenvorlagepflicht der Bundesregierung sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, außerdem die Pflicht dem Untersuchungsausschuss den Augenschein in den von ihnen verwalteten Einrichtungen zu ermöglichen. Diese Pflicht findet ihre Grenze, soweit der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt ist. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben nach Absatz 3 ebenfalls eine Aktenvorlagepflicht, s. auch Artikel 44 Abs. 3 GG.

Zu § 19 (Verfahren bei Ablehnung eines Ersuchens)

§ 19 regelt das Verfahren bei Ablehnung eines Ersuchens auf Aktenvorlage oder Augenscheinseinnahme nach § 18. Nach Absatz 1 muss eine solche Ablehnung begründet werden. Der Untersuchungsausschuss hat daraufhin nach Absatz 2 zunächst ein Remonstrationsrecht, das zu einer erneuten Überprüfung der ablehnenden Entscheidung durch die ablehnende Stelle führt. Bleibt die Ablehnung aufrechterhalten, ist auch dieses gegenüber dem Ausschuss zu erläutern. Ausschussvorsitzender sowie sein Stellvertreter haben zu diesem Zweck ein Einsichtsrecht in die verweigerten Akten. Bleiben die unterschiedlichen Auffassungen über die Aktenvorlagepflicht bestehen, entscheidet auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses das Bundesverfassungsgericht. Bei berechtigten Geheimhaltungsinteressen muss der Untersuchungsausschuss vor Vorlage der Akten den Geheimhaltungsgrad GEHEIM beschließen. Nach Absatz 6 ist grundsätzlich der Untersuchungsausschuss im weiteren Verfahren Herr über die Aufrechterhaltung dieses Geheimhaltungsgrades. Gegen eine Aufhebung dieses Geheimhaltungsgrades kann allerdings nach Absatz 7 der zuständige Bundesminister oder die Bundesregierung ein Verstoß einlegen, das nur mittels einer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überwunden werden kann.

Zu § 20 (Ladung der Zeugen)

Zu § 21 (Folgen des Ausbleibens von Zeugen)

§ 20 bestimmt die Erscheinungspflicht der Zeugen sowie Frist und Inhalt der Ladung. Nach Absatz 1 findet § 50 Strafprozessordnung (StPO), wonach Abgeordnete und Minister grundsätzlich außerhalb der Hauptverhandlung an ihrem Amtssitz zu vernehmen sind, für die Erscheinungspflicht vor dem Untersuchungsausschuss keine Anwendung.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen stehen dem Untersuchungsausschuss die Mittel des § 21 Abs. 2 (Auferlegung der verursachten Kosten, Ordnungsgeld bis 100 000 DM, Anordnung der zwangsweisen Vorführung) wahlweise oder kumulativ zur Verfügung. Aufgrund der angeordneten entsprechenden Anwendung des § 135 Satz 2 StPO darf ein Zeuge aufgrund eines Vorführungsbefehls nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt.

Zu § 22 (Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht)

Nach Absatz 1 gelten die Regelungen der StPO zum Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, aus beruflichen Gründen sowie die dortigen Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss entsprechend. Absatz 2 räumt in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht dann ein, wenn dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen wegen der Beantwortung von bestimmten Fragen eine Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren drohen könnte. Zu den gesetzlich geordneten Verfahren gehören nicht nur Ermittlungsverfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sondern beispielsweise auch beamtenrechtliche Disziplinarverfahren.

Zu § 23 (Vernehmung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern)

Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes gelten entsprechend dem anzuwendenden § 54 StPO die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften, wonach dieser Personenkreis über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren hat und über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außer gerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben darf. Für die (jeweils auch ehemaligen) Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten hinsichtlich eventuell erforderlicher Aussagegenehmigungen nach § 54 Abs. 2 StPO die für sie maßgebenden Vorschriften. Das besondere Zeugnisverweigerungsrecht des Bundespräsidenten nach § 54 StPO gilt auch vor dem Untersuchungsausschuss.

Soweit für benötigte Zeugenaussagen eine Aussagegenehmigung der Bundesregierung erforderlich ist (z. B. nach § 6 Bundesministergesetz für Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Bundesregierung), statuiert Absatz 2 im Interesse einer wirksamen Erfüllung der Untersuchungsaufträge eine grundsätzliche Pflicht der Bundesregierung zur Erteilung der Aussagegenehmigung. Hinsichtlich der Einschränkung dieser Pflicht wegen Eingriffs in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, hinsichtlich des Geheimnisschutzes und hinsichtlich des weiteren Verfahrens bei Versagung der Aussagegenehmigung gelten die Regelungen über die Aktenherausgabepflicht der Bundesregierung entsprechend.

Zu § 24 (Vernehmung der Zeugen)

Die Zeugenvernehmung ist in den Absätzen 1 bis 4 in Anlehnung an die Vorschriften der StPO geregelt. Absatz 5 regelt Näheres hinsichtlich der Vernehmung zur Sache, die danach zunächst Aufgabe des Vorsitzenden ist. Anschließend erhalten die anderen Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Für die Festlegung der Reihenfolge der Fragesteller sind die Vorschriften der GO-BT anzuwenden, vgl. § 28 GO-BT (Näheres s. o. zu § 17). Auch für die Festlegung der Dauer des Fragerechts verweist Absatz 5 auf die GO-BT, vgl. dort § 35 GO-BT. Der Untersuchungsausschuss kann einstimmig von der Geschäftsordnung abweichende Regelungen über Reihenfolge und Dauer des Fragerechts treffen. Nach § 24 Abs. 6 ist die Regelung des § 136 a StPO über verbotene Vernehmungsmethoden anzuwenden.

Zu § 25 (Vereidigung)

§ 25 enthält die Bestimmungen über die Vereidigung von Zeugen. Nach Absatz 2 finden die Vorschriften der StPO über die Vereidigung, über das Verbot und das Absehen von Vereidigung, über das Eidesverweigerungsrecht, über die Eidesformel, die eidesgleiche Bekräftigung, die Eidesleistung Stummer, die Berufung auf den früheren Eid und die Vorschrift über den Sachverständigeneid Anwendung.

Zu § 26 (Zulässigkeit von Fragen an Zeugen)

Absatz 1 regelt die Beschränkung des Fragerechts auf das Unerlässliche, wenn nach Tatsachen gefragt wird, die dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen können. Absatz 2 bestimmt die Pflicht des Vorsitzenden, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückzuweisen. Um zu verhindern, dass die Ausschussmehrheit die Zurückweisung von Fragen als Hebel zur Vereitelung einer notwendigen Aufklärung von möglicherweise für die Regierungsseite unangenehmen Umständen benutzt, bedarf bei Streitigkeiten hierüber die Zurückweisung einer Frage einer Zweidrittelmehrheit.

Die Zurückweisung einer Frage ist auch nach ihrer Beantwortung möglich. Die in Absatz 3 geregelte Folge einer nachträglichen Zurückweisung (Bezugnahme im Bericht des Untersuchungsausschusses ist unzulässig) soll die Zeugen vor unzulässigen Überrumpelungen schützen und eine sorgfältige Fragenstellung fördern.

Zu § 27 (Beendigung der Vernehmung)

Der Untersuchungsausschuss muss nach Absatz 2 darüber beschließen, wann die Vernehmung eines Zeugen abgeschlossen ist. Dem Zeugen ist zuvor das Protokoll über seine Vernehmung zuzustellen. Der Zeuge hat dadurch Gelegenheit, auf die Abfassung des Protokolls Einfluss zu nehmen, ggf. auch auf eine ergänzende Vernehmung hinzuwirken. Über den Abschluss seiner Vernehmung ist der Zeuge nach Absatz 3 zu unterrichten.

Zu § 28 (Grundlose Zeugnisverweigerung)

Bei grundloser Verweigerung des Zeugnisses gibt Absatz 1 dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten aufzuerlegen und gegen ihn ein Ordnungsgeld bis zu 100 000 DM festzusetzen. Für die Anordnung der Erzwingungshaft ist nach Absatz 2 der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zuständig, der von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses angerufen werden muss. Die Maßregeln können ausgeschöpft werden. Sobald die Maßregeln jedoch erschöpft sind, können sie nach dem Verweis des Absatzes 3 auf § 70 Abs. 4 StPO in demselben oder in einem anderen Verfahren, das denselben Vorgang zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden. Eine wiederholte Ordnungsgeldfestsetzung ist daher beispielsweise möglich; eine Gesamthöhe der Ordnungsgelder von 100 000 DM darf jedoch nicht überschritten werden.

Zu § 29 (Sachverständige)

Nach Absatz 1 sind die Regelungen des Gesetzes über Zeugen (betr. Ladung, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, Vernehmung von Amtsträgern, Vernehmung der Zeugen, Vereidigung, Zulässigkeit von Fragen, Beendigung der Vernehmung) auf Sachverständige grundsätzlich entsprechend anzuwenden. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt nach Absatz 2 durch den Untersuchungsausschuss, wobei entsprechend § 17 Abs. 2 eine qualifizierte Minderheit von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses die Anhörung eines bestimmten Sachverständigen erzwingen kann. Infolge der ausdrücklichen Nichtanwendung des § 74 Abs. 1 StPO ist eine Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit nicht möglich. Grund für diese Differenzierung ist die im Vergleich zum Strafprozess deutlich andere Zielrichtung des Untersuchungsverfahrens.

Eine Fristabsprache des Untersuchungsausschusses mit dem Sachverständigen nach Absatz 3, zu der der Sachverständige nach Absatz 6 mittels Ordnungsgeldes angehalten werden und deren Nichteinhaltung ebenfalls mit Ordnungsgeld belegt werden kann, soll einen zügigen Ablauf des Untersuchungsverfahrens ermöglichen.

Zu § 30 (Herausgabepflicht)**Zu § 31** (Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln)

§ 30 regelt die Rechtsstellung des Inhabers beweisrelevanter Gegenstände, zu denen in der Praxis vor allem schriftliche Unterlagen gehören. Absatz 1 statuiert zunächst die Pflicht zur Herausgabe von Beweismittelgegenständen

durch private Dritte an den Untersuchungsausschuss. Die Nichtvorlage kann durch den Untersuchungsausschuss mit Ordnungsgeld belegt, die Vorlage mittels Zwangshaft, die vom Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof angeordnet werden muss, erzwungen werden. Die Pflicht zur Herausgabe von Beweismittelgegenständen durch Private ist von hoher praktischer Relevanz. Für die Arbeit früherer Untersuchungsausschüsse haben Vorgänge, die sich in privaten Unternehmensbereichen abgespielt haben, mehrfach eine bedeutende Rolle gespielt (z. B. Neue Heimat, Flick-Ausschuss). Schon bisher war aufgrund von Artikel 44 Abs. 2 GG i. V. m. § 95 Abs. 1 StPO unstreitig, dass der Untersuchungsausschuss die Herausgabe solcher Beweismittel verlangen kann. Probleme zeigten sich aber deshalb, weil ein Herausgabeverlangen zum Zwecke einer auf Spekulation gegründeten Ausforschung nicht zulässig ist, weiter im Zusammenhang mit untersuchungsrelevanten Vorgängen auch viele Vorgänge dem Untersuchungsausschuss zugänglich gemacht werden müssen, die mit dem Untersuchungsgegenstand in keinem Zusammenhang stehen, schließlich auch im Hinblick auf den Geheimnisschutz. Das Gesetz löst diesen Konflikt zugunsten möglichst weitgehender Aufklärungsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses in § 26 durch ein Verfahren, das bei entsprechenden Einwendungen des Herausgabeverpflichteten zunächst die geheime Behandlung der herauszugebenden Unterlagen sicherstellt. Nach Sichtung sind unerhebliche Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Über die Aufrechterhaltung des Geheimhaltungsgrades GEHEIM entscheidet der Untersuchungsausschuss nach Durchsicht und Prüfung der Beweismittel. Bei Widerspruch gegen eine beabsichtigte Aufhebung des Geheimhaltungsgrades durch den verfügungsberechtigten Inhaber der Beweismittel muss der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof die Aufhebung für zulässig erklären. Dieser Antrag beim Bundesgerichtshof bedarf einer qualifizierten Minderheit von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder.

Zu § 32 (Verlesung von Protokollen und Schriftstücken)

§ 32 regelt die förmliche Einführung von Unterlagen, die als Beweismittel dienen, sowie von Protokollen über Untersuchungshandlungen anderer Untersuchungsausschüsse sowie von Gerichten und Behörden in das Untersuchungsverfahren. Sie erfolgt nach Absatz 1 grundsätzlich durch Verlesen der Protokolle und Schriftstücke in öffentlicher Sitzung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Abschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 1 muss die Verlesung nach Absatz 3 in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Um umständliches und zeitraubendes Verlesen zu vermeiden, kann der Untersuchungsausschuss (wie nach bisherigen IPA-Regeln auch) durch Mehrheitsbeschluss von einer Verlesung dann Abstand nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

Zu § 33 (Rechtliches Gehör)**Zu § 34** (Berichterstattung)

Nach Abschluss der Untersuchung hat der Untersuchungsausschuss nach § 34 dem Bundestag einen schriftlichen Abschlussbericht zu erstatten. Zu der Entwurfsfassung dieses

Berichts ist nach § 33 den Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, rechtliches Gehör zu gewähren. Stellungnahmen dieser Personen zu den Ausführungen im Abschlussbericht sind in ihrem wesentlichen Inhalt in dem Bericht wiederzugeben.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist in Zusammenhang zu sehen mit der Regelung des Artikels 44 Abs. 4 GG, wonach die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen sind. Dies bedeutet für den Abschlussbericht, dass die in ihm enthaltenen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen gerichtlich nicht anfechtbar sind – auch dann nicht, wenn sie zu Unrecht höchst unehrenhafte Dinge über einen Betroffenen enthalten sollten.

Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat nach § 34 Abs. 2 das Recht, ein Sondervotum abzugeben, das ebenfalls Bestandteil des Abschlussberichts werden muss.

Die rechtzeitige Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Bundestag bestimmt § 34 Abs. 2 auch für den Fall, dass ein Untersuchungsausschuss seine Untersuchung nicht innerhalb der laufenden Legislaturperiode abschließen kann.

Zu § 35 (Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss)

§ 35 befasst sich mit Einsetzung, Verfahren, Rechten und Pflichten des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss. Artikel 45a Abs. 3 GG schließt die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch das Plenum des Bundestages „auf dem Gebiet der Verteidigung“ ausdrücklich aus. Das bedeutet nicht, dass insoweit keine mit den Rechten eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ausgestattete Kontrolle stattfindet. Vielmehr sind diese Rechte ausschließlich dem Verteidigungsausschuss des Bundestages vorbehalten. Der Zweck dieses Untersuchungsmonopols des Verteidigungsausschusses liegt in dem Bemühen, sowohl das Kontrollinteresse des Parlaments, aber auch die Geheimhaltung von Planungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der militärischen Verteidigung zu wahren. Nach Absatz 1 hat sich der Verteidigungsausschuss gemäß der Vorgabe des Artikel 45a Abs. 2 GG auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren. Den Vorsitz führt nach Absatz 2 der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses. Die Einsetzung eines Unterausschusses, in den auch stellvertretende Mitglieder des Verteidigungsausschusses entsandt werden können, ist nach Absatz 3 möglich. Im

Übrigen gelten für das Verfahren des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss die Vorschriften über Untersuchungsausschüsse entsprechend.

Zu § 36 (Kosten und Auslagen)

§ 36 bestimmt den Bund als Träger der Kosten des Verfahrens und regelt die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Möglichkeit, Zeugen die Gebühren ihres rechtlichen Beistandes zu erstatten.

Zu § 37 (Gerichtliche Zuständigkeiten)

Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach dem Untersuchungsausschussgesetz ist außerhalb der dem Bundesverfassungsgericht zugewiesenen Organstreitigkeiten der Bundesgerichtshof.

Absatz 2 regelt die Vorlagepflicht des Bundesgerichtshof an das Bundesverfassungsgericht, wenn der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit einer Streitigkeit nach dem Untersuchungsausschussgesetz zu der entscheidungserheblichen Auffassung gelangt, dass der Einsetzungsbeschluss verfassungswidrig ist.

Soweit nach den Vorschriften des Gesetzes der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zuständig ist, gibt Absatz 2 gegen dessen Entscheidung eine Beschwerdemöglichkeit, über die der Bundesgerichtshof entscheidet.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Die neue Fassung des § 203 Abs. 2 Nr. 4 StGB bestimmt, dass wegen Verletzung von Privatgeheimnissen bestraft wird, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Mitglied eines Untersuchungsausschusses oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Bisher erfasste diese Strafbarkeit nur die Hilfskräfte des Ausschusses, nicht aber die Mitglieder. Die neu eingeführte Strafbarkeit ergänzt und unterstreicht im Interesse möglichst umfangreicher Aufklärungsmöglichkeiten des Ausschusses die Bestimmungen, die das Gesetz im Zusammenhang mit der Beweiserhebung zur Geheimhaltung getroffen hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da ein Erfordernis für Übergangsregelungen nicht erkennbar ist, kann das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten und damit auch das Verfahren bereits laufender Untersuchungsausschüsse beeinflussen.